

Preisliste gültig ab 01. Januar 2020

Schotterumschlagplatz Fellbach

Schaflandstr. 12, 70736 Fellbach
Telefon: 0711-5719936
Telefax: 0711-5719937

Verkaufspreise	Sorten-Nr.	Preis netto ab Werk
Schotter 16/32 mm	500001	16,60 €/to
Splitt 2-5 mm *	500002	16,90 €/to
KG 100 0-32 mm	500003	17,00 €/to
KG 100 0-45 mm *	500004	17,00 €/to
Vorsieb / Siebschutt	500005	12,20 €/to
Rheinsand 0-2 mm **	500006	19,50 €/to
Betonsplitt **	500007-9	19,00 €/to
Kies **	500010-13	20,80 €/to

* Güteüberwachte Materialien nach RG-MIN.-STB 93

** Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620

Materialannahme

Betonaufbruch	500805	24,90 €/to
Betonaufbruch große Brocken (Kantenlänge > 1m); Stahlbeton	500806	26,40 €/to
Mineralischer Bauschutt	500803	24,90 €/to
Unbelasteter Erdaushub	500801	18,00 €/to

Die Preise sind Nettopreise ab Werk zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Lieferungen frei Baustelle wird ein Frachtzuschlag von 7,50 €/to berechnet. Bei Lieferungen unter 7,0 to wird Minder-
mengenzuschlag in Höhe von 7,50 € je fehlende to berechnet.

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Annahmebedingungen:

1. Folgende mineralische Baureststoffe werden angenommen: Mauerwerk, Ziegel, Natursteine, Randsteine, Pflastersteine, Betonerzeugnisse, unbewehrter Beton, Stahlbeton
2. Nicht angenommen werden, auch nicht als Spurenbestandteile der unter 1. genannten Materialien: Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Hausmüll, Sperrmüll, Farben, PVC-Reste, Styropor, Gips und sonstiges nicht wiederaufbereites Material; außerdem durch Öl, Teer oder Chemikalien verunreinigte Materialien.
3. Unter 1. genanntes Material, vermischt mit Erdaushub, wird nicht angenommen.
4. Container-Mulden dürfen nur unter Aufsicht unseres Personals abgeladen werden.
5. Unser Personal ist berechtigt, nicht zugelassenes Material abzuweisen. Bereits abgekippte verbotene Materialien hat der Anlieferer unverzüglich zu beseitigen oder sie werden auf dessen Kosten beseitigt.
6. Das Befahren des Betriebsgeländes geschieht auf Gefahr des Benutzers.
7. Zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit des gelieferten Materials ist der Anlieferer verpflichtet, die Herkunft zu bezeichnen.